

Nr. 400 D

09.02.2012

# BOFAXE



## Der Sicherheitsrat und Menschenrechtsverletzungen in Syrien

### Autor / Nachfragen

Prof. Dr. Hans-Joachim  
Heintze  
Institut für Friedens-  
sicherungsrecht und Huma-  
nitäres Völkerrecht, Ruhr  
Universität Bochum

**Nachfragen:**  
Hans-  
Joachim.Heintze@rub.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

„Russland und China spielen die Rolle des großen Teufels. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen soll die Menschenrechte schützen und sich nicht mit Diktatoren zusammenschließen“, sagte Karman. „Russland und China tragen menschliche und moralische Verantwortung für die Massaker des Assad-Regimes in Homs und anderswo.“  
Die Welt vom 6.2.2012

Das Veto Russlands und Chinas gegen eine Resolution des UN-Sicherheitsrates mit der Aufforderung an die syrische Regierung, die Gewalt gegen das eigene Volk einzustellen, wurde durch die Presse weithin mit Empörung aufgenommen. Vielfach wurde deshalb von einem Missbrauch des Vetorechts gesprochen.

Die Dinge sind allerdings komplizierter. Zweifellos ist es historischer Fortschritt, dass der Sicherheitsrat seit 1990 schwere Menschenrechtsverletzungen wiederholt als Bedrohung des Friedens eingestuft und militärische Zwangsmaßnahmen ergriffen hat (z.B. Somalia 1992 und Haiti 1994). Freilich erwies sich, dass solche Interventionen enorm teuer und aufwendig waren, so dass die Interventionsbereitschaft der Staatengemeinschaft selbst bei schwersten Menschenrechtsverbrechen nachließ (so beim Völkermord in Ruanda).

Hinzu kommen auf Seiten der Russen und Chinesen sicher noch andere politische Vorbehalte. Zu denken ist insbesondere an gärende Konflikte in diesen Riesenreichen. Diese Vorbehalte legitimieren sicher nicht dazu, die Augen vor den Verbrechen in Syrien zu verschließen. Natürlich muss der Rat hier handeln, denn der Schutz grundlegender Menschenrechte ist schon seit dem Inkrafttreten der UN-Charta 1945 eine internationale Angelegenheit und Pflicht aller UN-Organe. Die Frage ist nur, **wie** dies zu erfolgen hat. Darüber haben zumindest neun Staaten im Sicherheitsrat, darunter die fünf Ständigen Mitglieder, einen Konsens herbeizuführen. Voraussetzung dafür ist gegenseitiges Vertrauen, resultierend aus der Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen.

Und diesbezüglich könnten bei den Russen und Chinesen Zweifel an der Rechtstreue ihrer westlichen Partner aufgekommen sein. So wurde 1991 Saddam Hussein mit der Resolution 688 aufgefordert, die Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Kurden und Schiiten sofort einzustellen und humanitäre Hilfe zuzulassen. Die USA, Großbritannien und Frankreich haben daraus das Recht abgeleitet, im Norden des Irak eine Flugverbotszone zu erklären, ohne dass sie die Resolution dazu ermächtigt hätte. Seit 1991 wurden regelmäßig irakische Radarstationen – ohne rechtliche Grundlage – angeblich aus humanitären Gründen bombardiert. Frankreich kündigte 1995 seine Teilnahme auf, da es den humanitären Zweck nicht mehr erkennen konnte. Man kann die ständigen Angriffe aber durchaus als eine Vorbereitung des Krieges von 2003 gegen den Irak sehen, den China und Russland ebenfalls ablehnten und als Verletzung der UN-Charta betrachteten.

Im Jahre 2011 stimmten die beiden Staaten nicht gegen die Resolution 1973, die letztlich die NATO mit der Erzwingung einer Flugverbotszone über Libyen beauftragte. Darüber hinaus wurde sie ermächtigt, mit Ausnahme von Landstreitkräften alle Mittel zum Schutz der durch die libysche Armee bedrohten Zivilisten einzusetzen. Im Laufe des sich unerwartet lange hinziehenden militärischen Konfliktes in Libyen kam immer mehr der Eindruck auf, dass die NATO nicht nur von außen den Schutz der Zivilisten betrieb, sondern zunehmend zu einer Partei in diesem Konflikt wurde. Vielfach wurde die Auffassung vertreten, es gehe ihr um einen Regimechange. Angesichts der brutalen Methoden Gadaffis kann man für ein solches Ziel durchaus Sympathien hegen, gedeckt war es durch die Resolution 1973 nicht. Zweifelsfrei wurde die Resolution durch die führenden NATO-Staaten recht frei ausgelegt. Dies mag auch in Peking und Moskau aufgefallen sein. Neben der daraus resultierenden politischen Verstimmung können aber auch noch rechtliche Bedenken in Feld geführt werden: die UN-Charta enthält eine Stufenleiter. Wird eine Situation erst einmal nach Art. 39 als Friedensbedrohung eingestuft, so muss der Rat alles tun, um diese zu überwinden. Folglich wird er dann nichtmilitärische Sanktionen nach Art. 41 beschließen und, sollten die nicht wirken, müsste er nach Art. 42 militärisch intervenieren. Schließlich gilt es, den Frieden wieder sicher zu machen. Es kann durchaus sein, dass sich beide Staaten nicht auf die erste Stufe dieser Leiter begeben wollten.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**

